

Die elektronische Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung

Jährlich werden ca. 77 Mio. Arbeitsunfähigkeiten (AU) festgestellt und die Bescheinigungen in mehrfacher Ausführung ausgestellt. Mit dem Terminservice- und Versorgungsgesetz (TSVG) wurde die gesetzliche Grundlage geschaffen, dass voraussichtlich ab dem 01.10.2021 die erste Phase der Digitalisierung der AU-Bescheinigung beginnt. In dieser Phase wird die elektronische Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung (eAU) zunächst nur zwischen Ärzten und Krankenkassen verpflichtend. Papier- und Blankoformular für den Versicherten werden durch einfache Ausdrucke ersetzt. Diese sind nach wie vor vom Versicherten an den Arbeitgeber weiterzuleiten.

Ab dem 01.07.2022 sollen die Arbeitgeber in das elektronische Verfahren einbezogen werden. Die Krankenkassen werden auf Abruf elektronisch die Arbeitgeber über Beginn und Dauer der AU sowie über den Zeitpunkt des Auslaufens der Entgeltfortzahlung informieren. Zudem sollen die Krankenkassen auch Anhaltspunkte zu Unfällen bzw. Unfallfolgen übermitteln sowie den Datensatz als Erst- oder Folgemeldung kennzeichnen.

Für den Fall, dass es zu technischen Ausfällen der maßgeblichen Software kommt, wird es auch nach dem 01.07.2022 erforderlich sein, eine einheitliche Bescheinigung vorzuhalten, die im Bedarfsfall ausgedruckt werden kann. So soll sichergestellt werden, dass Probleme im Zusammenhang mit der Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall oder dem Bezug von Krankengeld ausgeschlossen werden.

Mit der eAU durch die Krankenkassen an den Arbeitgeber entfällt künftig die Pflicht des Arbeitnehmers, eine ärztliche Bescheinigung beim Arbeitgeber vorzulegen. Jedoch wird der Arbeitnehmer nicht von seiner Pflicht entbunden, seinen Arbeitgeber bei Arbeitsverhinderung in der vorgeschriebenen Form (Telefonisch oder per E-Mail) weiterhin unverzüglich zu informieren.

Ausnahme von der eAU

Das elektronische Meldeverfahren greift nicht, wenn die AU durch einen Privatarzt bzw. einem an der vertragsärztlichen Versorgung nicht zugelassenen Arzt erfolgt. Dies gilt auch bei einer Erkrankung im Ausland. Für diese Ausnahmetatbestände bleibt es bei der bisherigen Regelung über den Nachweis der Arbeitsunfähigkeit.

HINWEIS:

Sobald neue Erkenntnisse vorliegen, werden wir Sie informieren. Es sei in diesem Zusammenhang aber schon einmal darauf hingewiesen, dass die im Unternehmen geltenden Regelungen im Zusammenhang mit einer Arbeitsverhinderung wegen Erkrankung (in der Regel betrifft das die Betriebsordnung und/oder die Arbeitsverträge) entsprechend angepasst werden müssen.